

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 35 (1960)
Heft: 5

Artikel: Ernst Göhner AG
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnbaupolitik

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Mit Beschluß vom 5. April 1960 änderte der Bundesrat die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

Der Artikel 5, Absatz 1, lautet nun:

«Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Sinne von Artikel 1 des Bundesbeschlusses gelten Familien, deren Brutto-Familieneinkommen, abzüglich Gewinnungskosten gemäß den für die Wehrsteuer maßgebenden Grundsätzen, beim Bezug der Wohnung *nicht höher ist als der sechsfache Betrag des Mietzinses* für diese Wohnung. Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufzukommen hat, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 750 Franken.»

Im Artikel 9, der die Bruttoanlagekosten begrenzt, sagt nun der Absatz 3:

«Ist die Einhaltung der Grenze für die Bruttoanlagekosten gemäß Absatz 1 und 2, insbesondere wegen der hohen Landpreise, nicht möglich, so kann Bundeshilfe dennoch zugesichert werden unter der Bedingung, daß die Auswirkung der höheren Bruttoanlagekosten auf die Mietzinse durch eine entsprechende zusätzliche Kantonsleistung ausgeglichen wird.»

Der Absatz 4 ist aufgehoben.

Im Artikel 15 bestimmt nun der zweite Absatz:

«Die Mietzinse sind so festzusetzen, daß sie, nach Abzug der von den Gemeinwesen zugesicherten periodischen Leistungen, die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der investierten eigenen Mittel in normalem Umfang zum *Ansatz für die II. Hypothek* sowie in der Regel einen Zuschlag von *höchstens 2,5 Prozent* der auf Grund der Abrechnung genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Landwert, decken. Nachträgliche wertvermehrende Aufwendungen, die ohne schriftliche Bewilligung des Kantons vorgenommen wurden, werden bei der Genehmigung der Festsetzung oder Erhöhung der Mietzinse nicht berücksichtigt.»

Nach Artikel 33, Absatz 3, kann nun das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Befugnisse ohne Einschränkung bezüglich der Landpreise ganz oder teilweise dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau übertragen.

Die Artikel 5, Absatz 1, und Artikel 15, Absatz 2, finden rückwirkend ab 1. August 1958 Anwendung.

Nachdem der Bundesrat mit dieser Änderung der Vollzugsverordnung den hauptsächlichsten Bedenken vieler Bau- und Wohngenossenschaften Rechnung getragen hat, ist zu hoffen, daß diese nun ihre Zurückhaltung aufgeben und nach Möglichkeit dazu beitragen, die Maßnahmen des Bundes durchzuführen und damit die Wohnungsnot bei den bedürftigsten Familien zu lindern. Gts.

Ernst Göhner AG

An ihrem diesjährigen Stand in der Halle 8a zeigte die Ernst Göhner AG ihre neuesten Entwicklungen und die hervorragenden Eigenschaften von Kunststoffen bei Fenstern, Türen und Küchenelementen.

Carda-Schwingflügelfenster waren *erstmalig mit äußerem Flügel in Kunststoff* ausgestellt, einem stabilen, wetterfesten und korrosionsfreien Material, das in beliebigen Farben hergestellt werden kann. An weiteren Fassadenelementen waren Schwingflügelfenster wie auch seitlich öffnende Normfenster mit äußerem Flügel in Leichtmetall zu sehen; architektonisch effektvolle, witterungsbeständige Konstruktionen, die dank dem inneren Holzflügel außerdem beste Isolierfähigkeit gewährleisten.

Normtüren und Kombiküchenelemente wurden in «egopal» präsentiert, einem neuartigen Polyester-Hartbelag. In flüssigem Zustande aufgegossen, verbindet sich dieser Kunststoff innig mit dem Werkstück. Die «egopal»-Beschichtung erweist sich als hygienisch, scheuer-, schlag- und kratzfest, säure- und hitzebeständig. Die neuen Küchenelemente sind zudem vielfältig und kombinierbar und können fixfertig zu jedem Sanitärblock geliefert werden.

Otto Forster †

In Zürich verschied nach kurzer, schwerer Krankheit Otto Forster im Alter von 81 Jahren. Der bekannte Gründer und Verwaltungsratspräsident der Firma Forster & Co. AG, Teppiche und Bodenbeläge, hat während über 50 Jahren mit unermüdlicher Tatkraft die Entwicklung des Geschäftes gefördert. Die Firma wuchs im Laufe der Jahre zu einer der bedeutendsten der Branche heran. Otto Forster galt als hervorragender Kenner und Sammler feiner Orientteppiche; seine Ausstellungen solcher Meisterwerke der Teppichknüpferei waren weitherum bekannt und geschätzt.

Das Fachgeschäft für Parkettarbeiten

WALTER J. BEYELER

Zürich 11 Lavendelweg 7 Tel. 46 60 41

breitinger + hampp

zürich - höngg

HOLZMÖBELFABRIK UND GUTE BAUSCHREINEREI
TELEPHON 56 78 43

Holz Kohlen Heizöl  **Konsumverein
Zürich
Tel. 52 43 55**